

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Weinbergen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des §19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), der §§18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und des §8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 258) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen in seiner Sitzung am 19.09.2013 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Weinbergen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung an den öffentlichen Straßen im Sinne von §1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Weinbergen vom 12.06.97 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Euro-Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des §3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des §3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung und das Sondernutzungsgebührenverzeichnis vom 24.10.2001 außer Kraft.

Weinbergen, 04.08.2003

gez. *Menge*
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.07.2003 zugelassen.

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung: Beschlussfassung vom 28.09.2006, Inkrafttreten zum 01.12.2006
2. Änderung: Beschlussfassung vom 19.09.2013, Inkrafttreten zum 01.07.2013

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

A Gebührenziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro
Gebührengruppe 1		
	K r e u z u n g e n	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,- bis 256,- €/Jahr
	Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u.dgl.	
1.02	- unbefristet	5,- bis 102,- €/Jahr
1.03	- befristet	5,- bis 26,- €/Monat
	L ä n g s v e r l e g u n g e n	
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angef. 100m	5,- bis 51,- €/Jahr
	B a u l i c h e A n l a g e n einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4m ²	
1.05	- unbefristet	3,- bis 10,- €/Jahr
1.06	- befristet über 0,4m ²	3,- bis 5,- €/angef. Woche
1.07	- unbefristet	26,- bis 51,- €/Jahr
1.07	- befristet	5,- bis 26,- €/angef. Woche
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.09	- unbefristet	5,- bis 51,- €/Jahr
1.10	- befristet	3,- bis 10,- €/Monat
	Gerüste	
1.11.	10 Tage kostenfrei, ab 11. - 30. Tag	0,10 €/m ² beanspruchter Fläche je Tag
	ab 2. Monat	0,08 €/m ² beanspruchter Fläche je Tag

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen

(maßgebender Basiswert sind 30m²)

1.15	- im gesamten Gemeindegebiet /m ² umzäunte Fläche bis zu 30m ²	20,- €/Monat
1.16	- über 30m ² bis zu 50m ²	41,- €/Monat
1.17	- über 50m ² bis zu 100m ²	82,- €/Monat
1.18	- für jede weiteren angefallenen 100m ²	51,- €/Monat
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.15 - 1.18

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.20	- bis zu 2 Monaten	3,- bis 26,- € einmalig
1.21	- für jeden weiteren angefangenen Monat	3,- bis 15,- €/Monat

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen,

soweit nicht unter den Gemeinbrauch fallend,

pro m² benutzter Fläche

1.22	- bis zu 30m ²	8,- €/angef. Woche
1.23	- über 30m ² bis zu 50m ²	26,- €/angef. Woche
1.24	- über 50m ² bis zu 100m ²	31,- €/angef. Woche
1.25	- für jede weiteren angefangenen 100m ²	51,- €/angef. Woche

01.26	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.22 - 1.25
-------	------------------------------	-------------------------

Überfahren von Gehwegen

pro m² in Anspruch genommene Fläche

1.27	- bis zu 10m ²	10,- €/angef. Woche
1.28	- über 10m ² bis zu 20m ²	20,- €/angef. Woche
1.29	- über 20m ² bis zu 50m ²	51,- €/angef. Woche
1.30	- über 50m ² bis zu 100m ²	102,- €/angef. Woche
1.31	- über 100m ²	256,- €/angef. Woche

Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m

Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1m)

1.32	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m mindestens jedoch	1,- €/Tag, 3,- €/Tag
1.33	- bei einer Baugrubenbreite über 1m mindestens jedoch	2,- €/Tag, 5,- €/Tag

1.34	dauerhafte bzw. langfristige Aufstellung von Containern	
------	---	--

- Altkleidercontainer bis zu 2 m² überstellte Fläche 8,33 €/angef. Monat
100,00 €/Jahr

Gebührengruppe 2

B a u l i c h e A n l a g e n

2.01 **Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske** 26,- bis 256,- €/Monat
2.02 **Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons**, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden,
pro m² überragte Fläche 5,- bis 26,- €/Monat

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen,
pro m² genutzter Fläche

2.03 - auf Dauer 26,- bis 256,- €/Jahr
2.04 - vorübergehend 3,- €/angef. Woche,
mindestens jedoch 5,- €/angef. Woche

2.05 **Verladestellen, Großwaagen**
pro m² genutzter Fläche 5,- bis 51,- €/Jahr

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,

bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

2.06 - **Gesimse und Fensterbänke** innerhalb einer Höhe von 3,0m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10m;

2.07 - **Bauteile**, soweit sie nicht unter die Gebühren-Ziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0m über der Geländeroberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10m überragt wird;
Zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m². Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit;
bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 26,- €/Jahr

2.08 - **Kellerlichtschächte und Betriebsschächte** soweit sie mehr als 0,50m in den öffentlichen Gehweg hineinragen

3.09	<p>Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungs- bildung aufgestellt werden. je Plakatständer</p>	0,30 €/angef. Woche
3.10	<p>Informationsstände je Stand</p> <p>Für kulturelle oder gemeinnützige Veran- staltungen, die im überwiegenden Inter- esse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.</p>	3,- €/Tag
3.11	<p>Fahnenmasten, Transparente u.a.</p>	5,- bis 15,- €/angef. Woche
3.12	<p>Schaukästen, soweit sie über die Bau- fluchtlinie hinausragen</p>	26,- bis 128,- €/Jahr
3.13	<p>freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)</p>	3,- €/Woche/m ² , mind. 8,- €/angef. Woche